

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung ASO
Verantwortung:	Herr Middendorf, Herr Tsalastras, Herr Schranz

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (ASO); hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und des Lageberichtes 2024

Beratungsfolge

13.05.2025	Sozialausschuss	Vorberatung
19.05.2025	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
26.05.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stellt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung den aus Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung Anlagennachweis und Anhang bestehenden Jahresabschluss 2024 und den Lagebericht 2024 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, wie aus dem Auszug aus dem Prüfungsbericht ersichtlich, fest.
2. Der Rat der Stadt beschließt, den Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 209.088,14 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Rat der Stadt beschließt, dem Betriebsleiter der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

Bezug

Drucksache B/17/5315 vom 01.07.2024

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und des Lageberichtes 2023

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung NRW in Verbindung mit § 12 der Betriebssatzung der
2 ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss
3 und den Lagebericht aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss
4 vorzulegen, der die Vorlage nach Vorberatung an den Rat der Stadt zur Feststellung weiter-
5 leitet.
6

7 Entsprechend dem Beschluss des Betriebsausschusses – Sitzung am 03.12.2024, Drucksache-Nr. B/17/6057 – wurde mit der Prüfung des Jahresabschlusses die ETL WRG GmbH
8 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kronprinzenstraße 10, 45128 Essen, beauftragt.
9

10
11 Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 31. März 2025 erteilt.
12

13 Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASO Alteneinrichtungen der
14 Stadt Oberhausen wird in der Sitzung des Betriebsausschusses am 13.05.2025 unter Hinzuziehung des mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Prüfungsberichtes der ETL WRG GmbH ausführlich vorgestellt und beraten.
15
16
17

18 Nachdem das Ergebnis der mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
19 vorliegt, kann der Rat der Stadt den Jahresabschluss 2024 und den Lagebericht 2024
20 gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung nach erfolgter Vorberatung durch den Betriebsausschuss feststellen. Da das Wirtschaftsjahr 2024 mit einem Jahresüberschuss in
21 Höhe von 209.088,14 Euro abgeschlossen wurde, regt die Betriebsleitung an, den Jahresüberschuss 2024 auf neue Rechnung vorzutragen und mit dem Verlustvortrag in Höhe von -
22
23 1.154.132,94 Euro zu verrechnen.
24

Anlage/n

1 - ASO Alteneinrichtungen EB_2024_Berich_final_sig

**ASO Alteneinrichtungen der
Stadt Oberhausen (ASO Eigenbetrieb)
Oberhausen**

Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2024
Mandant: 34467/24

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
I. PRÜFUNGSauftrag	5
II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	12
IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	16
A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
1. Vorjahresabschluss	16
3. Jahresabschluss	16
4. Lagebericht	17
B. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
V. SCHLUSSBEMERKUNG	19

ANLAGENVERZEICHNIS

- 1a. Bilanz zum 31. Dezember 2024
 - 1b. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024
 - 1c. Anhang für das Geschäftsjahr 2024
 2. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
 3. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
 4. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
 5. Analysierende Darstellungen
 6. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

*Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (T€, €, % usw.) auftreten.
Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.*

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
AktG	Aktiengesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
e.V.	eingetragener Verein
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
gGmbH	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
VgV	Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge

I. PRÜFUNGSauftrag

Des Sozialausschuss der Stadt Oberhausen hat uns am 3. Dezember 2024 zum Abschlussprüfer für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, (nachfolgend „Eigenbetrieb“ oder „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“) mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 beauftragt.

Der Eigenbetrieb ist nach §§ 103 und 114 GO NRW i.V.m. § 21 ff. EigVO NRW zur Prüfung ihres Jahresabschlusses verpflichtet. Dementsprechend handelt es sich um eine freiwillige Abschlussprüfung entsprechend § 317 ff. HGB.

Der Jahresabschluss 2024 wurde nach den Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften und der EigVO NRW in der Fassung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2024, aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 EigVO auch auf den aufgestellten Lagebericht.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Form und Inhalt des Prüfungsberichtes entsprechen den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten nach IDW PS 450 n. F. Der Prüfungsbericht richtet sich an den Betrieb.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Lage des Unternehmens

Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

Für das Wirtschaftsjahr 2024 ergibt sich ein Jahresüberschuss von TEUR 209 (Vorjahr: TEUR 228).

Die Umsatzerlöse verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 15 TEUR von 2.089 TEUR auf 2.074 TEUR und entfallen dabei wesentlich auf die Mieterlöse der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH mit 2.068 TEUR sowie Mieterlösen von Dritten mit 6 TEUR.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um 50 TEUR auf TEUR 408 gestiegen (Vorjahr 358). Ausschlaggebend hierfür sind vor allem höhere Grundbesitzabgaben infolge der Flüchtlingsunterbringung.

Das Anlagevermögen wird durch langfristiges Kapital am Bilanzstichtags mit TEUR 149 (Vorjahr TEUR 66) vollständig gedeckt.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

Wegen der vertraglichen Bindung mit der ASO gGmbH ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der ASO gGmbH erheblich. Diese wurde durch eine unzureichende Vermarktungssituation des Louise Schroeder Quartiers und hier wiederum durch dessen Haus II belastet. Der Grund liegt vor allem in den baulichen Gegebenheiten des Hauses II, das im Gegensatz zu neuen Einrichtungen über einen sehr hohen Doppelzimmeranteil verfügt.

Im August 2021 wurde der Neubau in Betrieb genommen, welcher mit 80 rollstuhlgerechten Einzelzimmern eine sehr hohe Nachfrage am Markt erfährt. Der Vermarktungsschwierigkeit wurde insofern Rechnung getragen, indem mit der Stilllegung des Hauses III insgesamt 22 Doppelzimmer abgebaut wurden. Dennoch ist durch die 36 Doppelzimmer im Haus II weiterer Handlungsbedarf gegeben.

Seitens der Verpächterin wird nicht daran gezweifelt, dass mit dem Betrieb des Neubaus die Pächterin wieder an die frühere erfolgreiche Geschäftsentwicklung anknüpfen wird und der ASO Verbund sich am Markt behaupten kann. Eine wirtschaftliche Stärkung des Verbundes resultiert nach Auffassung der Betriebsleitung auch aus der Übernahme des Darlehens für das Haus III durch die Stadt Oberhausen im Jahre 2021.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Sozialausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorschriften i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 21 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Betriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß den Vorschriften der EigBertrVO sowie der §§ 317 ff. HGB die Buchführung, den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den Vorschriften der EigVO NRW und den ergänzenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und der Lagebericht.

Wir prüften die Einhaltung der Vorschriften der EigVO NRW sowie der ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen der Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Auftragsgemäß haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG unter Zugrundelegung des IDW PS 720 geprüft sowie die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG dargestellt.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungshandlungen, toolgestützte Datenanalysen sowie in durch bewusste Auswahl gezogenen Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Existenz und Bewertung des Anlagevermögens und
- Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht

Da der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vorjahres durch einen anderen Abschlussprüfer geprüft wurden, erfolgte zunächst die Durchsicht des Prüfungsberichtes für das Vorjahr. Um einen Überblick über Organisation und Tätigkeitsfeld der Gesellschaft zu bekommen, wurden zahlreiche Prüfungsnachweise eingeholt. Soweit sich die Vorjahreszahlen auf den Jahresabschluss des Berichtsjahres auswirken, wurden sie in unsere Prüfung einbezogen.

Im Rahmen der sonstigen substanziellen Prüfungshandlungen haben wir Saldenbestätigungen und Saldenmitteilungen sowie andere geeignete Unterlagen von beauftragten Kreditinstituten, und Rechtsanwälten eingeholt.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Februar bis April 2025 mit zeitlichen Unterbrechungen durchgeführt.

Aufklärungen und Nachweise im Sinne des § 320 HGB erteilten uns die Geschäftsführung sowie die uns benannten Personen bereitwillig und im gewünschten Umfang. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung der Geschäftsführung haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und der Beurteilung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde in der von der BDO Concunia Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und am 14. Mai 2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung vom Sozialausschuss am 4. Juni 2024 festgestellt.

2. Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die neben der Buchführung aus weiteren Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

3. Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde vom Sozialausschuss der Stadt Oberhausen am 04. Juni 2024 festgestellt. Der Betriebsleitung wurde für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang zum 31. Dezember 2024, ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Bestände der Vorjahresbilanz wurden ordnungsgemäß vorgetragen. Die für Kapitalgesellschaften entsprechend geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften des HGB sowie die Vorschriften der EigVO NRW wurden beachtet.

Der Anhang enthält die entsprechend der EigVO NRW vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

4. Lagebericht

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend beachtet worden.

B. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB sowie § 21 EigVO NRW beachtet wurden und der Jahresabschluss im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang (Anlage 1c) dargestellt und wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

V. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir erstatten diesen Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F.) zugrunde.

Eine Verwendung des unter Abschnitt wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Essen, 31. März 2025

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Kemp
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)



Dr. Vaubel
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen

Bilanz zum 31. Dezember 2024

A K T I V A

	31.12.2024 €	31.12.2023 €
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	26.656.510,74	27.600.526,74
2. Technische Anlagen und Maschinen	173.145,00	198.810,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	416.983,00	516.420,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>37.932,44</u>	<u>37.932,44</u>
	<u>27.284.571,18</u>	<u>28.353.689,18</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	131.092,31	242.431,36
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.346.479,30</u>	<u>1.290.208,78</u>
	<u>1.477.571,61</u>	<u>1.532.640,14</u>
	<u>28.762.142,79</u>	<u>29.886.329,32</u>

P A S S I V A

	31.12.2024 €	31.12.2023 €
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	1.789.521,58	1.789.521,58
II. Kapitalrücklage	7.693.659,56	7.693.659,56
III. Verlustvortrag	-1.154.132,94	-1.381.726,40
IV. Jahresüberschuss	<u>209.088,14</u>	<u>227.593,46</u>
	<u>8.538.136,34</u>	<u>8.329.048,20</u>
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS		
	464.115,62	485.722,33
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	69.253,73	65.853,73
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83.337,14	252.918,71
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen	19.541.544,03	20.687.520,23
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>65.275,93</u>	<u>65.266,12</u>
	<u>19.690.157,10</u>	<u>21.005.705,06</u>
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	<u>480,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>28.762.142,79</u>	<u>29.886.329,32</u>

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

	2024 €	2023 €
1. Umsatzerlöse	2.073.877,44	2.089.474,58
2. Sonstige betriebliche Erträge	7.359,80	931,40
3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	21.606,71	21.606,71
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.080.812,15	1.088.822,36
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	408.026,84	357.508,19
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	647,70	458,24
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	383.811,42	416.800,11
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag	<u>0,00</u>	<u>6,29</u>
9. Ergebnis nach Steuern	230.841,24	249.346,56
10. Sonstige Steuern	<u>21.753,10</u>	<u>21.753,10</u>
11. Jahresüberschuss	<u><u>209.088,14</u></u>	<u><u>227.593,46</u></u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

1 Allgemeine Angaben

Die Firma des Unternehmens lautet ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen. Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Oberhausen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 107 Abs. 2 der GO NRW. Sie betreibt grundsätzlich Vermögensverwaltung. Eine Eintragung registergerichtlicher Art ist daher nicht möglich.

Sitz des Unternehmens ist Oberhausen. Die Betriebsleitung befindet sich ebenfalls an diesem Ort.

Für den Jahresabschluss 2024 der Alteneinrichtungen wurden die EigVO NRW für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die handelsrechtlichen Vorschriften angewandt.

Die Einrichtung weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 1 HGB) auf. Nach § 21 EigVO NRW finden für den Jahresabschluss die handelsrechtlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des HGB.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB und wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB um die Posten „Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens“ und „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen“ erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach § 265 Abs. 5 HGB um den Posten „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ erweitert. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden keine Änderungen im Ausweis der Vorjahresbeträge vorgenommen.

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Wirtschaftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear.

Geringwertige Anlagegüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und sind im Anlagennachweis als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen (8 TEUR) berücksichtigt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst.

Bei den Instandhaltungsrückstellungen wurde das Wahlrecht zur Beibehaltung der im Jahresabschluss für das letzte vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr enthaltenen Rückstellungen gem. Art. 67 Abs. 3 EGHGB ausgeübt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die das abgelaufene Wirtschaftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

3 Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt, der diesem Anhang abschließend beigelegt ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	Davon mit einer Restlaufzeit			
	Gesamt- betrag	bis zu 1 Jahr	von 1 bis 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	83.337,14 (252.918,71)	83.337,14 (252.918,71)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen (Vorjahr)	19.541.544,03 (20.687.520,23)	1.174.535,64 (1.145.976,20)	4.925.124,81 (4.823.927,15)	13.441.883,58 (14.717.616,88)
3. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	65.275,93 (65.266,12)	2.065,93 (2.056,12)	63.210,00 (63.210,00)	0,00 (0,00)
	<u>19.690.157,10</u> (21.005.705,06)	<u>1.259.938,71</u> (1.400.951,03)	<u>4.988.334,81</u> (4.887.137,15)	<u>13.441.883,58</u> (14.717.616,88)

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen betreffen in voller Höhe sonstige Verbindlichkeiten.

4 Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse in Höhe von 2.074 TEUR entfallen im Wesentlichen auf die Mieterlöse von der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH mit 2.068 TEUR sowie Mieterlösen von Dritten mit 6 TEUR.

5 Sonstige Angaben

5.1 Betriebsleitung

Betriebsleiter der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen war im Jahr 2024 Herr Matthias Frerix, Oberhausen.

Bezüge wurden der Betriebsleitung nicht gewährt.

Ab dem 01.03.2025 übernimmt die Betriebsleitung Herr Michael Middendorf, Mettmann.

5.2 Betriebsausschuss (oder vergleichbares Organ)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung werden die Aufgaben des Betriebsausschusses vom Sozialausschuss der Stadt Oberhausen wahrgenommen.

Die Zusammensetzung der Mitglieder des Sozialausschusses war im Jahr 2024 wie folgt:

- Sonja Bongers (Vorsitzende), Landtagsabgeordnete, selbständige Rechtsanwältin
- Ulrike Willing-Spielmann (stellv. Vorsitzende), Diplom-Sozialarbeiterin i. R.
- Sebastian Girrullis, Geschäftsstellenleiter der GRÜNEN Kreisfraktion Viersen
- Jochen Kamps, Geschäftsführer i. R.
- Helmut Bennewa, Logistiker i. R.
- Johannes Stelzer, Arzt
- Kathrin Wiemann, Controllerin (bis 03.12.2024)
- Johanna Schäfer, Studentin (ab 03.12.2024)
- Klaus-Dieter Broß, Polizeibeamter i. R.
- Robert Babic, Teamleiter des gemeinsamen Arbeitgeberservices der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Oberhausen
- Benedikt Josef Domberger, Betriebsleiter Rasthof Resser Mark Gelsenkirchen
- Finn Rubin, stellv. Geschäftsführer Kindertageseinrichtungen Löwenzahn in Oberhausen
- Helga Grothe, Sozialarbeiterin

- Dagmar Heitmann, Angestellte i. R.
- Denise Horn, Sachbearbeiterin im Abgeordnetenbüro im Deutschen Bundestag
- Dr. Jörg Schröer-Tebbe, Privatier
- Louisa Baumann, Studentin (bis 10.09.2024)
- Stefanie Opitz Kreisgeschäftsführerin im Kreisverband Oberhausen "Bündnis 90/Die Grünen" (ab 10.09.2024)
- Andreas Blanke, Fraktionsgeschäftsführer (bis 05.11.2024)
- Marijke Prellwitz, Studentin (ab 03.12.2024)
- Birgit Mumm, Hausfrau
- Hartmut Imlau, Rentner
- Jennifer Schnettler, Altenpflegerin
- Dieter Büschken, Lehrer i. R.

Bezüge wurden nicht gewährt.

5.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus den aufgelaufenen Budgetverpflichtungen für Ersatzbeschaffungen im Rahmen abgeschlossener Pachtverträge in Höhe von 469 TEUR für Haus Bronkhorstfeld sowie in Höhe von 362 TEUR für das Haus am Mühlenbach des Louise Schroeder Quartiers.

5.4 Mitarbeiter der ASO Alteneinrichtungen

Die ASO Alteneinrichtungen beschäftigen keine Arbeitnehmer.

5.5 Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Rat der Stadt Oberhausen vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 209.088,14 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Oberhausen, 31. März 2025

Michael Middendorf
gez. Betriebsleiter

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	1. Jan. 2024 €	Zugänge €	Abgänge €	31. Dez. 2024 €	1. Jan. 2024 €	Zugänge €	Abgänge €	31. Dez. 2024 €	31. Dez. 2024 €	31. Dez. 2023 €
SACHANLAGEN										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	51.134.113,36	0,00	0,00	51.134.113,36	23.533.586,62	944.016,00	0,00	24.477.602,62	26.656.510,74	27.600.526,74
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.867.827,01	0,00	0,00	1.867.827,01	1.669.017,01	25.665,00	0,00	1.694.682,01	173.145,00	198.810,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.101.188,72	11.694,15	0,00	1.112.882,87	584.768,72	111.131,15	0,00	695.899,87	416.983,00	516.420,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	37.932,44	0,00	0,00	37.932,44	0,00	0,00	0,00	0,00	37.932,44	37.932,44
	<u>54.141.061,53</u>	<u>11.694,15</u>	<u>0,00</u>	<u>54.152.755,68</u>	<u>25.787.372,35</u>	<u>1.080.812,15</u>	<u>0,00</u>	<u>26.868.184,50</u>	<u>27.284.571,18</u>	<u>28.353.689,18</u>
	<u>54.141.061,53</u>	<u>11.694,15</u>	<u>0,00</u>	<u>54.152.755,68</u>	<u>25.787.372,35</u>	<u>1.080.812,15</u>	<u>0,00</u>	<u>26.868.184,50</u>	<u>27.284.571,18</u>	<u>28.353.689,18</u>

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

I. Geschäft- und Rahmenbedingungen

Der ASO-Verbund

Der ASO-Verbund besteht aus den beiden privatrechtlichen Gesellschaften „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH“ (im Folgenden „ASO gGmbH“ genannt) und „ASO Service GmbH“ sowie aus der öffentlich-rechtlichen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ (im Folgenden „ASO Eigenbetrieb“ genannt).

Dieser Lagebericht bezieht sich ausschließlich auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung.

Entsprechend der aktuellen Betriebssatzung vom Februar 2023 liegt der Geschäftsbetrieb des ASO Eigenbetriebs in der vermögensrechtlichen Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und der stationären Pflege in der Regel alter Menschen. Der Zweck des ASO Eigenbetriebs liegt somit nicht im operativen Bereich der pflegerischen Dienstleistungspalette, sondern in der eigenen Vermögensverwaltung.

Organe des ASO Eigenbetriebs sind gemäß Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung der Betriebsausschuss und der Betriebsleiter. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom städtischen Sozialausschuss wahrgenommen. Der Betriebsleiter war im Jahr 2024 Herr Matthias Frerix. Mit Beschlussfassung des Rates am 17.02.2025 ist Herr Michael Middendorf mit Wirkung vom 01.03.2025 Betriebsleiter des ASO Eigenbetriebs.

Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH

Die Nutzung der sich über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Eigentum der Stadt Oberhausen befindlichen Grundstücks- und Gebäudekomplexe an der Elly-Heuss-Knapp-Straße und an der Siepenstraße 30/30a richtet sich zunächst nach den Pachtverträgen, die zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und der ASO gGmbH abgeschlossen worden sind. Danach ist die ASO gGmbH als Pächterin verpflichtet, die Substanz des gepachteten Anlagevermögens zu erhalten und zu erneuern. Dazu führt die Pächterin eigenverantwortlich Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten im Bereich der Einrichtungen auf eigene Rechnung durch und übernimmt somit sämtliche mit der Abwicklung dieser Baumaßnahmen verbundenen Aufwendungen. Die Bausubstanz betreffende Investitionen (Erweiterung, Neubau), soweit es sich nicht um sogenannte Pächtereinbauten handelt, sind alleinige Sache des ASO Eigenbetriebs als Verpächterin, die sich zur Umsetzung ihrer Projekte der Pächterin bedient. Pächtereinbauten sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme mit der Verpächterin abzustimmen.

Gebäudebezogene Investitionen im handels- und steuerrechtlichen Sinne sind über den vermögensverwaltenden ASO Eigenbetrieb abzuwickeln, da die ASO gGmbH die hierfür entstehenden Kosten nicht bilanziell aktivieren kann (Investition in fremdes Eigentum).

Weiterentwicklung der Gebäudestruktur an der Siepenstraße 30/30a

In den zurückliegenden Berichtsjahren wurde mehrfach auf die Notwendigkeit einer strategischen Neuausrichtung der zum Louise Schroeder Quartier gehörenden Gebäudesubstanz hingewiesen. Der Fokus der Überlegungen richtete sich dabei auf Haus III, da dieser Gebäudeteil ohne eine umfassende Modernisierung und Brandschutzoptimierung nicht mehr als stationäre Pflegeeinrichtung genutzt werden durfte. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der beiden denkbaren Alternativen „Modernisierung von Haus III“ oder „Ersatzneubau“ sahen Verwaltung der Stadt Oberhausen, Betriebsleitung des ASO Eigenbetriebs und Geschäftsführung der ASO gGmbH in dem „Ersatzneubau“ die zukunftsorientiertere Lösung und schlugen deshalb dem Rat der Stadt die Errichtung eines Ersatzneubaus mit 80 Plätzen vor. Diesem Vorschlag folgte der Rat am 21.11.2016. Nach einer intensiven Planungsphase wurde das neue Gebäude im August 2021 vom ASO Eigenbetrieb fertiggestellt und an die ASO gGmbH verpachtet.

Nach der Errichtung des Gebäudes zogen die Bewohner des Hauses III in den Neubau um. Hierbei konnte vollumfänglich berücksichtigt werden, dass die Gemeinschaften, welche sich in den einzelnen Wohnbereichen gebildet hatten, in der bestehenden Form zusammenbleiben. Für die Folgenutzung von Haus III wird die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss zum gegebenen Zeitpunkt eine Machbarkeitsstudie vorlegen. Aktuell wird das Haus genutzt, um geflüchteten Menschen einen Wohnraum zu geben. Hierzu wurde die Brandmeldeanlage erneuert. Vorteilhaft erweist sich vor allem die vorhandene Privatsphäre, da jede abgeschlossene Wohneinheit über eine eigene Sanitäreinrichtung verfügt.

Zudem ist gemäß Beschluss des Aufsichtsrates im Jahr 2023 vorgesehen, die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des Hauses II durch umfangreiche Modernisierung zu verbessern. Grundsätzlich hat die ASO gGmbH aufgrund des Pachtvertrages mit dem ASO Eigenbetrieb die Aufwendungen für die Instandhaltung zu tragen, während dem ASO Eigenbetrieb die Investitionen obliegen, welche die bauliche Substanz an Dach und Fach betreffen. Um die geeigneten Maßnahmen zu identifizieren, wurde eine externe Begutachtung der Gebäudestruktur durch das Planungs- und Beratungsunternehmen Soleo* GmbH vorgenommen. Diese gibt Aufschluss über den bautechnischen Zustand des Gebäudes, den Instandhaltungs- und Investitionsstau, sowie die landesspezifischen baulichen Anforderungen. Nach Abstimmung des Ergebnisses der Soleo* GmbH mit der Geschäftsleitung der ASO gGmbH und dem Betriebsleiter des ASO Eigenbetriebs wurden die Sanierungsvarianten im Aufsichtsrat der ASO gGmbH vorgestellt. Entsprechend der Beschlussfassung des Aufsichtsrates der ASO gGmbH vom 26.05.2023 begann die ASO gGmbH mit den Modernisierungsmaßnahmen, die planmäßig im Jahr 2026 abgeschlossen sein werden.

II. Wichtige Vorgänge des Berichtsjahres

Fassadenrisse am Haus Bronkhorstfeld

An der Fassade rundum das Haus Bronkhorstfeld wurden verschiedene Risse festgestellt. Im Herbst 2023 fand eine Begehung des Betriebsleiters mit dem Technischen Leiter der ASO gGmbH und einem externen Sachverständigen für den Bereich Bauwesen statt. In einem weiteren Ortstermin erfolgten insgesamt 15 Bauteilfreilegungen des Wärmedämmverbundsystems verteilt über sämtliche Fassadenbereiche. Hierbei wurden Schäden wie z.B. Riss- und Blasenbildungen sowie Nässehinterläufigkeiten analysiert. Es wurde festgestellt, dass diese im Zusammenhang mit dem Mangelzustand des Wärmeverbundsystems stehen. Für die Sanierung der Gebäudefassade wurde ein geschätzter Aufwand in Höhe von ca. 140 – 160 TEUR ermittelt. Im Wirtschaftsplan 2025 wurden 100 TEUR für die Sanierung der Gebäudefassade berücksichtigt. Die Umsetzung der Maßnahme soll im Jahr 2025 nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss erfolgen. Hinsichtlich der Kosten für die Beseitigung der Schäden werden Ansprüche gegen die SBO Servicebetriebe Oberhausen als Rechtsnachfolgerin der untergegangenen OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH erhoben, welche das Gebäude errichtet hat und bis vor drei Jahren für die Instandhaltung verantwortlich war.

Begutachtung der Bungalows

Die Bungalows im Elly-Heuss-Knapp Quartier wurden durch die Soleo* GmbH begutachtet. Hierzu gab es mehrere Ortstermine unter Beteiligung des Technischen Leiters der ASO gGmbH. Die finale Erstellung des Gutachtens war zum Ende des Jahres 2024 noch nicht abgeschlossen.

III. Darstellung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Ertragslage

Unsere bedeutendsten finanziellen Leistungsindikatoren sind der Jahresüberschuss und die Umsatzerlöse. Für das Wirtschaftsjahr 2024 ergibt sich ein Jahresüberschuss von 209 TEUR (Vorjahresüberschuss 228 TEUR).

Die Umsatzerlöse verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 15 TEUR von 2.089 TEUR auf 2.074 TEUR und entfallen dabei im Wesentlichen auf die Mieterlöse von der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH mit 2.068 TEUR sowie Mieterlösen von Dritten mit 6 TEUR.

Die Abschreibungen verringerten sich geringfügig um 8 TEUR auf 1.081 TEUR.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um 50 TEUR auf 408 TEUR gestiegen (Vorjahr 358 TEUR). Ausschlaggebend hierfür sind vor allem höhere Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen sowie höhere Abwassergebühren infolge der Dauerflüchtlingsunterkunft in Haus 3 des Louise Schroeder Hauses.

Das Finanzergebnis verbesserte sich tilgungsbedingt um 33 TEUR auf -384 TEUR.

Vermögens- und Finanzlage

Das Anlagevermögen wird durch langfristiges Kapital am Bilanzstichtag mit 149 TEUR (Vorjahr 67 TEUR) vollständig gedeckt.

Der Anteil des langfristigen Kapitals an der Bilanzsumme ist mit 95,4 % gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert (Vorjahr 95,1 %).

Die Liquidität auf kurze Sicht beläuft sich auf 149 TEUR (Vorjahr 66 TEUR).

Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Finanzielle Leistungsindikatoren

Der Finanzmittelbestand ist um 56 TEUR gestiegen. Einem Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit von 1.597 TEUR steht ein negativer Cashflow aus dem Investitionsbereich von 12 sowie ein negativer Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit von 1.529 TEUR gegenüber.

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Das Jahr 2024 wurde weiterhin durch die hohe Inflation im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen in der Ukraine geprägt. Hiervon ist der ASO Eigenbetrieb jedoch nicht direkt betroffen.

IV. Risikobericht

Die zur eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gehörende Gebäudesubstanz ist ausschließlich und langfristig an die ASO gGmbH verpachtet. Der vereinbarte Pachtzins stellt sich, dass die gesamten Erstellungskosten einmalig refinanziert werden.

Wegen der vertraglichen Bindung mit der ASO gGmbH ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der ASO gGmbH erheblich. Diese wurde erneut durch eine unzureichende Vermarktungssituation des Louise Schroeder Quartier und hier wiederum durch dessen Haus II belastet. Der Grund liegt vor allem in den baulichen Gegebenheiten des Hauses II, das im Gegensatz zu neuen Einrichtungen über einen sehr hohen Doppelzimmeranteil verfügt. Den Auslastungsproblemen und den damit verbundenen Belastungen des Betriebsergebnisses der Pächterin wurde jedoch mit dem Ersatzneubau und den beabsichtigten Modernisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität von Haus II nachhaltig entgegengewirkt.

Die Pächterin wird gemäß dem bestehenden Pachtvertrag für Haus I und Haus II des Louise Schroeder Quartiers auch in den nächsten Jahren eine Pacht in Höhe der bilanziellen Gebäudeabschreibungen und der Zinsen entrichten. Aufgrund einer nicht mit der bilanziellen Nutzungsdauer übereinstimmenden Darlehensfinanzierung wird sich ein Delta zwischen den Zahlungen der ASO gGmbH und dem vom ASO Eigenbetrieb aufzubringenden Aufwand für noch zu leistende Tilgungs- und Zinszahlungen ergeben.

Die genannten Risiken sind aktuell für den ASO Eigenbetrieb nicht als bestandsgefährdend einzustufen.

V. Prognosebericht

Die Betriebsleitung ist zuversichtlich, dass durch die vorgenommenen Weichenstellungen für das Louise Schroeder Quartier, infolge der umfangreichen Modernisierungsmaßnahme von Haus II, die Grundlage für eine finanziell positive Entwicklung des gesamten ASO Verbundes getroffen worden ist. Notwendig wird es jedoch, gemeinsam mit der Stadt Oberhausen eine Lösung für das sich abzeichnende negative Finanzierungsdelta des ASO Eigenbetriebs zu entwickeln. Für das Wirtschaftsjahr 2025 wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis geplant. Im Jahr 2025 soll der ASO Eigenbetrieb in den neu gegründeten Immobilienkonzern der Stadt Oberhausen übergehen. Grundlage der Verschmelzung wird der vorliegende Jahresabschluss sein.

Oberhausen, 31. März 2025

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

Michael Middendorf
Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Sozialausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorschriften i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 21 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Betriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 31. März 2025

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Kemp
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)



Dr. Vaubel
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

RECHTLICHE UND STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen
Rechtsform:	eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Sitz:	Elly-Heuss-Knapp Straße 3, 46415 Oberhausen
Betriebssatzung:	Fassung vom 15. April 2019
Gegenstand der Gesellschaft:	Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und stationären Pflege – in der Regel – alter Menschen (Personenkreis des § 53 der Abgabenordnung).
Geschäftsjahr:	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
Stammkapital:	Das als "Gezeichnetes Kapital" ausgewiesene Stammkapital beträgt zum 31. Dezember 2024 1.789.521,58 €.
Gesellschafter:	Die Stadt Oberhausen
Organe der Gesellschaft:	• Rat der Stadt Oberhausen • Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen • Betriebsausschuss • Betriebsleitung

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Oberhausen-Nord mit der Steuernummer 123/5721/0410 geführt.

Im Berichtszeitraum fand eine steuerliche Außenprüfung statt, die die folgenden Veranlagungsjahre und Steuerarten umfasste:

- Veranlagungsjahre 2019 bis 2021 für Körperschaftsteuer
- Veranlagungsjahre 2019 bis 2021 für Umsatzsteuer.

Die Auswirkungen der steuerlichen Außenprüfung wurden im Jahresabschluss der Gesellschaft für das Wirtschaftsjahr 2024 berücksichtigt.

Bei der Tätigkeit der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen handelt es sich um eine nichtsteuerpflichtige Vermögensverwaltung im Sinne von § 14 S. 3 AO.

Analysierende Darstellungen

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1b) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2024 und 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2024		2023		+/-	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	2.074	98,6	2.089	98,9	-15	-0,7
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	22	1,0	22	1,1	0	0,0
sonst. betrieblichen Erträge	7	0,4	1	0,0	6	>100
<u>Betriebliche Erträge</u>	2.103	100,0	2.112	100,0	-9	-0,4
Abschreibungen	-1.081	-51,4	-1.089	-51,6	8	0,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-408	-19,4	-358	-17,0	-50	-14,0
<u>Betriebsaufwand</u>	-1.489	-70,8	-1.447	-68,6	-42	-2,9
<u>Betriebsergebnis</u>	614	29,2	665	31,4	-51	-7,7
Finanz- und Beteiligungsergebnis	-383	-18,2	-415	-19,6	32	7,7
<u>Ergebnis vor Ertragsteuern</u>	231	11,0	250	11,8	-19	-7,6
sonst. Steuern	-22	-1,0	-22	-1,0	0	0,0
<u>Jahresergebnis</u>	209	10,0	228	10,8	-19	-8,3

Kennzahlen mit Vorjahresvergleich

Bei der Entwicklung der Kennzahlen haben wir uns auf die betriebswirtschaftlichen Größen der nachfolgenden Vermögenslage gestützt.

Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2024 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2023 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1a).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2024 und 2023:

Vermögenslage

	2024		2023		+/-
	T€	%	T€	%	T€
Sachanlagen	27.285	94,9	28.354	94,9	-1.069
<u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>	<u>27.285</u>	<u>94,9</u>	<u>28.354</u>	<u>94,9</u>	<u>-1.069</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	131	0,5	242	0,8	-111
Flüssige Mittel und Wertpapiere des Umlaufver.	1.346	4,6	1.290	4,3	56
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>	<u>1.477</u>	<u>5,1</u>	<u>1.532</u>	<u>5,1</u>	<u>-55</u>
Gesamtvermögen	<u>28.762</u>	<u>100,0</u>	<u>29.886</u>	<u>100,0</u>	<u>-1.124</u>

Kapitalstruktur

	2024		2023		+/-
	T€	%	T€	%	T€
Eigenkapital und Sonderposten	9.003	31,3	8.816	29,5	187
Mittelfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	18.368	63,9	19.542	65,4	-1.174
Übrige mittelfristige Verbindlichkeiten	<u>63</u>	<u>0,2</u>	<u>63</u>	<u>0,2</u>	<u>0</u>
<u>Mittel- und langfristiges Fremdkapital</u>	<u>18.431</u>	<u>64,1</u>	<u>19.605</u>	<u>65,6</u>	<u>-1.174</u>
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	69	0,2	65	0,2	4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83	0,3	253	0,8	-170
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen	1.174	4,1	1.146	3,9	28
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2</u>	<u>0,0</u>	<u>1</u>	<u>0,0</u>	<u>1</u>
<u>Kurzfristiges Fremdkapital</u>	<u>1.328</u>	<u>4,6</u>	<u>1.465</u>	<u>4,9</u>	<u>-137</u>
Gesamtkapital	<u>28.762</u>	<u>100,0</u>	<u>29.886</u>	<u>100,0</u>	<u>-1.124</u>

Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2024 T€	2023 T€
Periodenergebnis	209	228
+ / - Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	3	-3
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-22	-22
+ / - Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	112	-73
- / + Abnahme /Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-169	129
+ Zinsaufwendungen/Zinserträge	22	416
= Mittelzufluss/-abfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>155</u>	<u>675</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-12	0
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	<u>-12</u>	<u>0</u>
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-1.146	-1.136
- Gezahlte Zinsen	-22	-416
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-1.168</u>	<u>-1.552</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-1.025	211
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.290	1.079
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>265</u>	<u>1.290</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
+ Zahlungsmittel	1.346	1.290
	<u>1.346</u>	<u>1.290</u>

Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

- 1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**
- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs geführt. Die Betriebssatzung, datiert vom 15. Mai 2006, wurde durch die Neufassung vom 18. Mai 2015 ersetzt und trat mit Wirkung zum 1. Juli 2015 in Kraft. Die notwendigen Änderungen zur Anpassung an die §§ 20, 26 EigVO NRW im Hinblick auf die §§ 11, 12 der Betriebssatzung wurden umgesetzt. Als Organe sind die Betriebsleitung, der Rat der Stadt und der Betriebsausschuss vorgesehen. Zusätzlich werden die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister sowie die Kämmerin bzw. der Kämmerer erwähnt.

Die Aufgabenverteilung zwischen der Betriebsleitung, dem Betriebsausschuss und dem Rat ist in der Betriebssatzung geregelt.

Die Betriebsleitung, die vom Rat der Stadt Oberhausen bestellt und abberufen wird (§ 4 EigVO NRW), leitet die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gemäß § 2 EigVO NRW selbstständig, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder durch die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist (§ 2 Betriebssatzung). Mit Wirkung zum 16. April 2019 hat der Rat der Stadt Oberhausen die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung beschlossen. Hiernach wurde der § 2 der Betriebssatzung dahingehend geändert, dass sich die Betriebsleitung aus maximal zwei vom Rat der Stadt bestellten Mitgliedern zusammensetzt.

Sofern die Betriebsleitung nach § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung aus zwei Mitgliedern besteht, wird ein Mitglied vom Rat der Stadt zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen insbesondere:

- die Vorbereitung von Vorlagen für den Betriebsausschuss und für den Rat der Stadt (§ 2 Betriebssatzung),
- die rechtzeitige Unterrichtung des/der Oberbürgermeisters/in über alle wichtigen Angelegenheiten und die Erteilung von Auskunft auf Anfrage (§ 5 Betriebssatzung),
- die Regelung der Vergabe von Aufträgen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung (§ 10 Betriebssatzung),
- die vierteljährliche Vorlage eines Nachweises über alle Auftragserteilungen im Wert von € 30.000,00 bis € 50.000,00 (§ 10 Betriebssatzung),
- die rechtzeitige Vorlage (vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende) der Zwischenberichte an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und an den Betriebsausschuss gemäß § 11 der Betriebssatzung sowie § 20 der Eigenbetriebsverordnung NordrheinWestfalen (EigVO NRW) sowie
- die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres und Vorlage an den Ausschuss über die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister gemäß § 12 der Betriebssatzung sowie § 26 der Eigenbetriebsverordnung NordrheinWestfalen (EigVO NRW).

Mit der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung am 16. Februar 2023 und vorheriger Beschlussfassung durch den Rat der Stadt am 12. Dezember 2022 erfolgte eine Anpassung der Wertgrenzen an die in der Zuständigkeitsordnung für den Sozialausschuss festgelegten Wertgrenzen.

Gemäß § 4 der Betriebssatzung werden die Aufgaben des Betriebsausschusses durch den Sozialausschuss der Stadt Oberhausen wahrgenommen. Demnach entscheidet der Ausschuss in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in bestimmten einzelnen, in der Satzung genannten Fällen. Hierzu zählen insbesondere:

- Zustimmung zum Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstleistungs, Lieferungs und sonstigen Verträgen, bei denen der Wert der Leistung € 25.000,00 übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- Stundung von Forderungen über € 25.000,00 für länger als sechs Monate,
- Niederschlagung von Forderungen über € 2.500,00
- Erlass von forderungen über € 2.500,00
- Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss sowie
- Vergabe von Planungs- und Bauaufträgen, die einen Auftragswert von € 25.000,00 übersteigen.

Für die Sitzungen des Ausschusses gelten die Bestimmungen (insbesondere die der Hauptsatzung), die auch für andere Ausschüsse der Stadt Oberhausen maßgeblich sind. Weitergehende Regelungen für Überwachungsorgane wie z. B. die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen liegen vor.

Der Rat der Stadt Oberhausen entscheidet gemäß § 3 der Betriebssatzung in allen Angelegenheiten, die ihm nach der GO NRW, der EigVO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere:

- die Satzungsänderungen,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- die Entscheidung über die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde und
- die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 26 Abs. 2 EigVO NRW.

Die bestehenden Regelungen entsprechen nach unserer Auffassung den Bedürfnissen der Einrichtung. Die Aufgabenverteilung ist üblich und sachgerecht

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr tagte der Sozialausschuss als Betriebsausschuss siebenmal, und zwar an folgenden Terminen

- 23. Januar 2024
- 05. März 2024
- 30. April 2024
- 04. Juni 2024
- 10. September 2024
- 05. November 2024
- 03. Dezember 2024

Der Rat der Stadt Oberhausen stellte am 01. Juli 2024 gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW den Jahresabschluss 2023 und den Lagebericht fest und erteilte der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung. Über die Sitzungen wurden schriftliche Protokolle angefertigt, die uns, sofern Belange betreffend die ASO Alteneinrichtungen Oberhausen behandelt wurden, vorlagen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Zahlungen durch die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen an die Betriebsleitung oder die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden nicht vorgenommen.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

zu a) und b)

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen beschäftigen kein eigenes Personal. Die Alteneinrichtungen nehmen Verwaltungsleistungen der Stadt Oberhausen und der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH in Anspruch. Vor diesem Hintergrund und der Geschäftstätigkeit der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ist ein Organisationsplan entbehrlich.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Vergabe von Aufträgen ist durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung zu regeln (§ 10 Betriebssatzung). Hierzu existiert eine Geschäftsanweisung zur Korruptionsverhütung bei der Stadtverwaltung Oberhausen vom 25. März 2003, die der Betriebsleitung vorliegt.

Im Rahmen der Korruptionsprävention ist ferner auf das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NordrheinWestfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) zu verweisen.

Dieses gilt seit dem 1. März 2005 für die öffentliche Hand sowie für alle öffentlich beherrschten Unternehmen. Darin werden diverse Pflichten für öffentliche Arbeitgeber aufgeführt (u. a. Einführung eines Vergaberegisters, Personalrotation in korruptionsgefährdeten Bereichen).

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen sind an dieses Gesetz gebunden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung derzeit keine Personalrotation in korruptionsgefährdeten Bereichen (Auftragsvergabe) vorsieht.

Zuständig für Beschaffungen im Rahmen der in der Satzung festgelegten Beträge ist der Betriebsleiter der Einrichtung. Von der Personalrotation wird vor dem Hintergrund abgesehen, dass der Betriebsleiter selbstständig Anschaffungen nur innerhalb der in der Satzung festgelegten Beträge vornimmt und nach uns erteilter Auskunft das Korruptionsbekämpfungsgesetz entsprechend beachtet.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse ergeben sich aus der GO NRW, der EigVO NRW, der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen sowie den Vorgaben der Betriebssatzung der Stadt Oberhausen für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen.

Da die Einrichtung kein eigenes Personal beschäftigt, verweisen wir betreffend Arbeitsanweisungen auf unsere Ausführungen bei der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH.

Da die Kreditaufnahme durch die Kämmerei erfolgt, existieren vor Ort keine schriftlichen Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen. Verhandlungen mit den Banken sowie der Abschluss von Kreditverträgen obliegen der Kämmerei der Stadt Oberhausen.

Verstöße gegen die Regelungen wurden im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

3. **Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten – den Bedürfnissen der Einrichtung. Die Planungsrechnungen entsprechen auch den Anforderungen gemäß §§ 14 ff. EigVO NRW. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wurde vom Rat der Stadt Oberhausen am 11. Dezember 2023 beschlossen, der für das Jahr 2025 wurde am 13. Dezember 2024 beschlossen. Er besteht aus dem Vermögensplan, dem Finanzplan und dem Erfolgsplan sowie Erläuterungen. Da der Eigenbetrieb kein Personal beschäftigt, entfällt die Aufstellung eines Stellenplans. Der Vermögensplan stellt die Mittelherkunft und Mittelverwendung gegenüber. Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn und Verlustrechnung gegliedert und enthält alle geplanten Erträge und Aufwendungen des Betriebs.

Projekte, die in der Investitionsplanung in sachlichem Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, sind so aufgeführt, dass dieser Zusammenhang erkennbar wird. In der kurzfristigen Investitionsplanung ist ein bei einzelnen Projekten bestehender sachlicher Zusammenhang mit Projekten vorhergehender oder nachfolgender Perioden erkennbar.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Für das Berichtsjahr erfolgte eine Abweichungsanalyse insbesondere im Rahmen des gemäß Betriebssatzung vierteljährlich zu erstellenden Zwischenberichts an den Sozialausschuss sowie den Oberbürgermeister. Dabei erfolgte im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleichs eine Abweichungsanalyse der tatsächlichen Ergebnisse mit den entsprechenden Planansätzen. Grundsätzlich werden die Planabweichungen in regelmäßigen Abständen von der Verwaltung untersucht

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln.

Das Programm Diamant/3 Rechnungswesen (derzeitige Version V 4.1.0212 / OSVersion 10.0.17763.0) der Firma Diamant Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, arbeitet nach unseren Erfahrungen – auch bei anderen Anwendern – ordnungsgemäß. Dies wird auch durch eine Bescheinigung der KPMG Deutsche TreuhandGesellschaft vom 30. Mai 2016 bestätigt (für die Version 3.8).

Eine Kostenstellenrechnung wird geführt. Die direkt zurechenbaren Aufwendungen und Erträge werden den anfordernden Kostenstellen zugeordnet. Gemeinkosten werden mit Hilfe von Umlageschlüsseln bzw. mit Hilfe eines Betriebsabrechnungsbogens verursachungsgerecht zugeordnet. Die Auswertungen des Betriebsabrechnungsbogens werden zeitnah ausgewertet.

Das Rechnungswesen entspricht somit nach unserer Auffassung der Größe und den besonderen Anforderungen der Einrichtung.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine Liquiditätsplanung ist den Bedürfnissen der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen entsprechend vorhanden

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist nicht vorhanden.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die wesentlichen in Rechnung gestellten Entgelte betreffen die Verpachtung an die ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH. Diese werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und beglichen.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Controllingaufgaben werden von verschiedenen Personen innerhalb der ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH wahrgenommen. Das Controlling entspricht insoweit den Anforderungen der Einrichtung.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Koordinierung des Rechnungs und Berichtswesens obliegt dem Betriebsleiter. Es bietet die Voraussetzungen dafür, dass die Führungsebenen die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen von der Betriebsleitung zeitnah erhalten.

4. **Risikofrüherkennungssystem**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein Risikofrüherkennungssystem gemäß den Anforderungen des § 10 EigVO NRW in einem den Verhältnissen der Alteinrichtungen angemessenen Umfang wurde im Jahr 2014 eingeführt

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind aus unserer Sicht ausreichend und geeignet, den gewählten Risikoansatz abzubilden. Anhaltspunkte, dass Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

In einem Risikokatalog werden die erkannten Risiken – getrennt nach Risikobereichen – ausreichend dokumentiert

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Eine Abstimmung und Anpassung des Basiskatalogs ist auf Grund der Neukonzeption des LSH in 2019 erfolgt. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung wird gewährleistet, auch um interne sowie externe Einflüsse abzubilden.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die HedgeStrategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**
- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Zu a) bis f):

Dieser gesamte Fragenkreis ist nicht einschlägig, da keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate zum Einsatz kommen. Von der Einrichtung kurzfristig nicht benötigte Mittel werden ausschließlich als Festgelder angelegt. Bezüglich der Höhe und der Dauer der Anlagen werden AdhocEntscheidungen gefällt. Für die Größe und Intention des Eigenbetriebs halten wir die Maßnahmen für ausreichend.

6. Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) **Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Zu a) bis f):

Dieser gesamte Fragenkreis ist nicht einschlägig, da eine Interne Revision von den Alteneinrichtungen nicht vorgehalten wird. Bei Bedarf kann auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oberhausen zurückgegriffen werden. Dieses übt seine Tätigkeit unabhängig aus, ist direkt dem Rat der Stadt unterstellt und diesem berichtspflichtig (§ 104 GO NRW). Eine Gefahr von Interessenkonflikten ist dabei nicht erkennbar.

- 7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**
- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**
 - b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**
 - c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**
 - d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

zu a) bis d):

Nach unseren Prüfungen wird die vorherige Zustimmung des Betriebsausschusses zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß § 4 der Betriebssatzung eingeholt. Grundlagen bilden jeweils schriftliche Vorlagen der Betriebsleitung. Die Geschäfte und Maßnahmen stimmen nach unseren Prüfungen mit Gesetz, Satzung und bindenden Beschlüssen des Ausschusses/Rates überein.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Zu a) bis e):

Investitionen in Sachanlagen werden grundsätzlich angemessen geplant und vor Realisierung auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken überprüft. Ein Erwerb von Grundstücken oder Beteiligungen ist nicht erfolgt.

Leasingverträge oder vergleichbare Verträge von Bedeutung wurden nicht abgeschlossen.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

zu a) und b):

Die Vergabe von Aufträgen soll laut § 10 der Betriebssatzung durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung geregelt werden

Hierbei sind die bereits im Fragenkreis 1 dokumentierten Wertgrenzen zu berücksichtigen. Darüber hinaus liegt eine Beschaffungs und Vergabeordnung für die ASO durch die Betriebsleitung vor (Stand 5. Juli 2015) – vgl. hierzu auch Ausführungen zu Fragenkreis 1. Die Aufgaben einer Vergabestelle werden von der Kanzlei Kapellmann und Partner wahrgenommen. Gleiches gilt nach uns erteilter Auskunft auch für Liefer und Dienstleistungsaufträge, die oberhalb der sich aus § 2 VgV (Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge) ergebenden Schwellenwerte liegen. Damit werden Geschäfte, die Vergaberegeln unterliegen, nicht von der Einrichtung selbst vorgenommen. Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegeln haben wir nicht festgestellt. Eine Prüfung der Einhaltung der vorgenannten Vorschriften seitens der Kanzlei Kapellmann und Partner erfolgte von unserer Seite nicht.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss gemäß § 11 der Betriebssatzung sowie gemäß § 20 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Bei der Durchsicht des Berichts der Betriebsleitung haben wir den Eindruck gewonnen, dass ein zutreffendes Bild von der Entwicklung des Betriebs gegeben wurde.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung waren nicht erkennbar.

Über wesentliche Vorgänge wurde dem Aufsichtsrat zeitnah berichtet. Darüber hinaus lagen im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor, die eine zeitnahe Unterrichtung des Überwachungsorgans erfordert hätten.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Von Seiten des Überwachungsorgans wurden keine besonderen Berichtswünsche an die Geschäftsführung gerichtet.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung haben sich für das Berichtsjahr nicht ergeben. Zu näheren Erläuterungen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Fragenkreis 3.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäfts bzw. Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans wurden im Berichtsjahr nicht gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang ist nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

In vorliegendem Jahresabschluss werden keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände ausgewiesen

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es hat sich keine wesentliche Veränderung der Verkehrswerte der vorhandenen Vermögensgegenstände ergeben.

Wesentliche stille Reserven sind nicht vorhanden.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur enthält neben dem Eigenkapital im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus Darlehensverpflichtungen gegenüber der Stadt Oberhausen. Die langfristigen Finanzierungsmittel sind zum Bilanzstichtag in Höhe von T€ 149 (Vorjahr: T€ 67) durch langfristiges Vermögen gedeckt.

Rechnet man den Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Eigenkapital, so errechnet sich ein Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme von 31,3 %.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Diese Frage ist nicht einschlägig, da kein Konzern im handelsrechtlichen Sinne oder nach dem Publizitätsgesetz vorliegt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen erhielten Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand im Jahre 1992 für den Neubau des Louise Schroeder Heims und 1997 für das Tagespflegezentrum im Louise Schroeder Heim (umgewandeltes Darlehen). Die Gebäude werden immer noch zweckentsprechend genutzt.

Zudem erhielt die Gesellschaft Zuschüsse für die Projektsteuerung im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau Haus am Mühlenbach des Louise Schroeder Quartiers.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital der Alteneinrichtungen von T€ 8.538 entspricht 29,7 % der Bilanzsumme. Damit ist die Eigenkapitalausstattung als ausreichend zu bezeichnen. Finanzierungsprobleme auf Grund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Jahr 2024 fiel ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 209 an. Auf Vorschlag der Betriebsleitung soll der Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dieser Verwendungsvorschlag der Betriebsleitung ist mit der wirtschaftlichen Lage der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen weisen im Wirtschaftsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 209 aus. Es existieren keine verschiedenen Segmente der Geschäftstätigkeit.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein, einmalige Vorgänge haben das Jahresergebnis nicht beeinflusst

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nicht relevant.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen keine Geschäfte betreiben, die zu Konzessionsabgaben führen.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

zu a) und b):

Der gesamte Fragenkreis ist auf Grund fehlender verlustbringender Geschäfte nicht einschlägig.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**
- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

zu a) und b):

Der gesamte Fragenkreis ist auf Grund des positiven Jahresergebnisses nicht einschlägig.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.